

Über die Tätigkeit der Kameradschaftsgerichte in der UdSSR

Auf dem XXL Parteitag der KPdSU wurden prinzipielle theoretische Fragen der Entwicklung des sowjetischen Staatswesens in der Periode des umfassenden Aufbaus der kommunistischen Gesellschaft beraten und die wichtigsten praktischen Aufgaben dieser Entwicklung aufgezeigt¹. „Der Parteitag stellt fest, daß unter den gegenwärtigen Bedingungen die Hauptrichtung in der Entwicklung des sozialistischen Staatswesens die allseitige Entwicklung der Demokratie, die Heranziehung aller Bürger zur Teilnahme an der Leitung des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus und zur Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten ist.“³

Die Übertragung einzelner Funktionen von staatlichen Organen auf gesellschaftliche Organisationen geht ohne Liquidierung der entsprechenden Staatsorgane vor sich. In diesen Fällen arbeiten die neu gebildeten Organe eng mit den staatlichen Organen zusammen und stützen sich auf ihre Mithilfe. Ein Beispiel dafür ist v. a. die Bildung von gesellschaftlichen Schiedsgerichten in den Betrieben und Institutionen, bei den Hausverwaltungen, in den Dörfern und Ortschaften.

Worin besteht der soziale Charakter der Erweiterung der Rolle der Gesellschaft bei der Lenkung der gesellschaftlichen Angelegenheiten?

Die Erweiterung der Rolle der gesellschaftlichen Organisationen in der Lenkung gesellschaftlicher Angelegenheiten führt in der gegenwärtigen Periode nicht zum Fortfall der Hauptfunktionen des sozialistischen Staates. Der politische Charakter der Erweiterung der Rolle der gesellschaftlichen Organisationen äußert sich vor allem darin, daß die organisatorische und erzieherische Arbeit in der Tätigkeit des Sowjetstaates einen immer größeren Raum einnimmt.

„Wenn man diese Entwicklungsperspektive berücksichtigt“, schrieb A. W. Mizkewitsch, „muß unterstrichen werden, daß die Anwendung von Maßnahmen des staatlichen Zwanges nicht den wichtigsten Platz in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen zum Schutze der öffentlichen Ordnung einnehmen kann ... Das Hauptmittel zur Verwirklichung der Aufgaben der öffentlichen Organe sollen die Überzeugung und die Verhütung von Rechtsverletzungen sein ...“³

Gesellschaftliche Gerichte gibt es in der Sowjetunion schon eine lange Zeit. Das waren zuerst die gesellschaftlichen Disziplinargerichte der Arbeiter, die 1919 eingerichtet wurden. Sie bestanden bis zum Jahre 1928 und wurden dann zu Schiedsgerichten in den Fabriken umgebildet. Die letzte Verordnung über diese Gerichte stammt aus dem Jahre 1931. Solche Gerichte gab es auch auf dem Lande und in den Wohngebieten. Sie haben eine sehr nützliche Arbeit geleistet; doch waren die von ihnen bearbeiteten Verfehlungen nur sehr geringfügiger Natur.

Die feindliche Propaganda hat behauptet, die neuen Kameradschaftsgerichte in der UdSSR seien deshalb gegründet worden, weil die Verstöße gegen die öffentliche Ordnung häufiger geworden sind. Doch weiß heute

die ganze Welt, daß das Gegenteil der Fall ist und die Anzahl der straffällig gewordenen Menschen sich gewaltig verringert, der Charakter der Verbrechen sich völlig geändert und deshalb die Erziehungsarbeit zur Verhütung krimineller Delikte größte Bedeutung erlangt hat. Die Kameradschaftsgerichte sind berufen* dabei eine hervorragende Rolle zu spielen.

„Wenn die gesellschaftlichen Schiedsgerichte aktiv tätig sind“, sagte N. S. Chruschtschow, „und die Öffentlichkeit selbst Menschen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung stellt, dann wird es weitaus leichter sein, gegen die Verletzer dieser Ordnung zu kämpfen. Man wird einen solchen Menschen nicht erst dann genauer betrachten können, wenn er ein Vergehen oder Verbrechen bereits begangen hat, sondern wenn an ihm Abweichungen von den Normen des gesellschaftlichen Verhaltens festgestellt werden, die ihn zu antisozialen Handlungen führen können ... Das Wichtigste ist die Prophylaxe, die Erziehungsarbeit.“⁴ Die Kameradschaftsgerichte in der UdSSR sind gewählte gesellschaftliche Organe. Ihre Arbeit ist hauptsächlich darauf gerichtet, Rechtsverletzungen und strafbare Handlungen zu verhüten, die Menschen durch Überzeugung und gesellschaftliche Einwirkung zu erziehen und eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber allen gesellschaftswidrigen Handlungen zu schaffen.

Die Grundlage für die Arbeit der Kameradschaftsgerichte in der jetzigen Form ist der vor etwa zwei-einhalb Jahren veröffentlichte Entwurf einer „Musterordnung für die Kameradschaftsgerichte“. Sie ist jedoch bis heute noch nicht Gesetz.

Eine Studiendelegation von Justizfunktionären hatte unlängst bei ihrem Besuch in der Sowjetunion Gelegenheit, sich mit der Arbeit der Kameradschaftsgerichte an Ort und Stelle vertraut zu machen. Insbesondere konnten wir diese Fragen sehr eingehend mit den Leitungen der Gewerkschaftskomitees und Mitgliedern der Kameradschaftsgerichte im Werk „Wladimir Iljitsch“ in Moskau und im Werk „Elektrosila“ in Leningrad erörtern. Im Lenin-Werk in Leningrad konnten wir an einer Verhandlung des Kameradschaftsgerichts teilnehmen.

Kameradschaftsgerichte bestehen in Betrieben und Kollektivwirtschaften, in Institutionen und in den Wohngebieten. Es gibt Betriebe, die nur ein Kameradschaftsgericht haben, während in anderen Betrieben die Kameradschaftsgerichte auf der Basis von Werkabteilungen bzw. Werkteilen gebildet wurden. Es gibt also kein starres Schema. Die von uns besuchten Kameradschaftsgerichte haben 15 bis 25 Mitglieder, die auf Vorschlag der Gewerkschaftsleitung gewählt werden. In der Musterordnung ist festgelegt, daß die Zahl der Mitglieder durch die Versammlung bestimmt und für jeden Betrieb ein Kameradschaftsgericht gebildet wird. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung, die von der Leitung des Gewerkschaftskomitees in dem jeweiligen Betriebsbereich, in den Wohngebieten durch das Exekutivkomitee des örtlichen Sowjets der Deputierten der Werktätigen organisiert wird. Über die Mitglieder wird offen abgestimmt.

* vgl. in diesem Zusammenhang auch die Veröffentlichungen in NJ 1959 S. 433 ff. und NJ 1960 S. 42 ff.

² Aus der Entschließung des XXI. Parteitages der KPdSU zum Referat des Genossen N. S. Chruschtschow, Berlin 1959* S. 28.

³ Die Presse der Sowjetunion 1959, Nr. 140, S. 3152.

⁴ N. S. Chruschtschow, Referat auf dem XXI. Parteitag der KPdSU, Berlin 1959, S. 130.